

**Prof. Dr. Norman Paech Neubertstr. 24 22087 Hamburg**  
[norman.paech@uni-hamburg.de](mailto:norman.paech@uni-hamburg.de)

**Stellungnahme für die Anhörung des Ausschusses für Menschenrechte und  
humanitäre Hilfe am 17. Mai 2021**

**„Völkerrechtliche Bewertung der Menschenrechtsverletzungen an den Uiguren“**

Diese Einschätzung der menschenrechtlichen Situation in der autonomen Provinz Xinjiang der Volksrepublik China beruht nicht auf eigener Anschauung und Landeskenntnis. Ich habe die Volksrepublik zwar einige Male als Abgeordneter des Deutschen Bundestages besucht, was sich jedoch auf Beijing und Umgebung beschränkt hat. Insofern war ich auf die mir zugängliche englisch- und deutschsprachige Literatur angewiesen. Auf Grund der sehr kurzen zur Verfügung stehenden Zeit musste ich mich mit einer begrenzten und überschaubaren Auswahl begnügen.

**1. Kontroverse Diskussion**

Spätestens seit 2018, als der UN-Ausschuss zur Beseitigung der Rassendiskriminierung den periodischen Bericht Chinas diskutierte<sup>1</sup> und die Fraktion der Grünen einen Antrag im Bundestag „Schwere Menschenrechtsverletzungen in Xinjiang beenden, aufklären und ahnden“<sup>2</sup> einbrachte, hat die Diskussion über die Menschenrechtliche Situation in Xinjiang die Öffentlichkeit erreicht. Es geht vor allem um die sog. Umerziehungslager, mit denen „wir uns nicht abfinden können“, wie Außenminister Heiko Maas bei seinem Antrittsbesuch in der Volksrepublik vom November 2018 sagte.<sup>3</sup> Sie stehen im Zentrum der Kritik. In ihnen sollen bis zu einer Million Uiguren interniert sein. In ihnen sollen Folter, systematische Vergewaltigung, Sterilisation und Zwangsarbeit herrschen. Die Congressional-Executive Commission on China (CECC) in den USA beruft sich auf neue Beweise, dass in den Lagern Verbrechen gegen die Menschlichkeit/Menschheit und möglicherweise Völkermord begangen würden. US-Präsident Biden hat einen last-minute-Beschluss der Trump Administration bekräftigt, dass China in Xinjiang Völkermord begangen habe und die Kosten dafür tragen werde.<sup>4</sup> Auch Mitglieder des kanadischen Parlaments erheben den Vorwurf des Völkermordes an den Uiguren in

---

<sup>1</sup> Vgl. Committee on the Elimination of Racial Discrimination reviews the report of China, v. 13. August 2018,

[www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=23452&LangID=E.](http://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=23452&LangID=E)

<sup>2</sup> Vgl. BTDrucksache 19/5544 v. 7. 11. 2018.

<sup>3</sup> Vgl. <https://www.tagesschau.de/ausland/maas-china-103.html>.

<sup>4</sup> Vgl. China rejects Uighurs genocide charge, invites UN's rights chief, aljazeera.com v. 22. Februar 2021.

Xinjiang. Insbesondere das Newline Institute for Strategy and Policy in Washington D.C. hat im März dieses Jahres eine umfangreiche Studie zu den Vorwürfen mit dem Titel „The Uyghur Genocide: An Examination of China's Breaches of the 1948 Genocide Convention“ vorgelegt.<sup>5</sup> Dr. Adrian Zenz von der European School of Culture and Theology in Korntal spricht von „Demographischem und kulturellem Genozid“ sowie „Verbrechen gegen die Menschheit“.<sup>6</sup> In einer Presseerklärung vom 27. April dieses Jahres hat der World Uyghur Congress (WUC) Bundeskanzlerin Merkel aufgefordert, den Völkermord an den Uiguren zu verurteilen und zum Gegenstand ihrer anstehenden Gespräche mit der chinesischen Führung in Peking zu machen.<sup>7</sup> Auf der Homepage des Weltkongresses befindet sich auch der Vergleich der Lager in Xinjiang mit Konzentrationslagern, und dass „die Chinesen die Organe der Menschen auf dem Schwarzmarkt verkaufen – als halal für muslimische Länder“. So weit geht Human Rights Watch nicht, spricht aber von „andauernden schweren Menschenrechtsverletzungen und willkürlichen Bestrafungen“.<sup>8</sup> Festzuhalten ist jedoch, dass keine der Erklärungen systematische Tötungen oder Massaker an den Uiguren behauptet. Dennoch erscheint es angesichts der Verbreitung und Einhelligkeit der Vorwürfe in den westlichen Medien wie eine Fehlmeldung, wenn die Organisation für Islamische Zusammenarbeit die Bedingungen, unter denen Muslime in China leben, begrüßt.<sup>9</sup>

Eine andere Position und differenzierte Einschätzung liefern einige andere Autoren und langjährige Chinakenner. Sie räumen zwar auch in Einzelfällen grobes Fehlverhalten und mögliche Menschenrechtsverletzungen in der chinesischen Politik gegenüber den Uiguren ein, sehen aber keine überzeugenden Indizien oder gar Beweise für systematische Vergewaltigungen, Sterilisation oder Folter. So weist Wolfram Elsner, ehemaliger Professor für Volkswirtschaftslehre an der Universität Bremen, auf den Terrorismus uigurischer Extremisten hin, der seit den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts nicht nur in Xinjiang die chinesische Politik herausforderte, sondern auch in Afghanistan und später in Syrien mit Taliban, dem IS und AlQaida zusammen kämpfte und immer noch kämpft. Schon 2011 habe der frühere US-Außenminister Henry Kissinger in seinem China-Buch „von möglichen Auswirkungen des islamistischen Terrorismus auf die Provinz Xinjiang gesprochen“.<sup>10</sup> Die US-Regierung unter Präsident Trump hat erst im November 2020 das East Turkistan Islamic Movement (ETIM) aus der Terrorliste gestrichen, die die Regierung von Präsident Bush 2002 gelistet hatte. Elsner

<sup>5</sup> Vgl. thegrayzone.com; Wikipedia, Xinjiang Internment Camps.

<sup>6</sup> Vgl. Zenz, Adrian, Stellungnahme zu den Fragen der CDU/CSU Fraktion für die 65. Sitzung des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages, v. 8 November 2020, S. 7.

<sup>7</sup> Vgl. uyghurcongress.org.

<sup>8</sup> Vgl. Michalski, Werner, Antworten zum Fragenkatalog zur Anhörung des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zum Thema „Lage der Menschenrechte in China“ vom 18. November 2020.

<sup>9</sup> Vgl. Chan, Holmes, Organisation of Islamic Cooperation ,commends' China for its treatment of Muslims, in: Honkong Free Press, v. 24 März 2019.

<sup>10</sup> Vgl. Elsner, Wolfram, Das Chinesische Jahrhundert, Frankfurt/Main 2020, S. 252.

kommt zu dem der herrschenden Meinung offensichtlich entgegengesetzten Schluss: „Chinas Methode aber sind nicht geheime Gefängnisse und Folterzentren überall auf der Welt, sondern Entwicklung und Wohlstand, die Methode übrigens auch der bürgerlichen Gesellschaft..., eine Methode sozialer Integration und nationaler Entwicklung, die der Kapitalismus heute aber längst nicht mehr realisieren kann.“<sup>11</sup>

Auch Uwe Behrens, seit 1990 in China als Unternehmer tätig, bezweifelt die allgemein kolportierten Angaben über etwa eine Million in Umerziehungslagern internierten Uiguren und stellt die Quellen in Frage, die nicht von der UNO sondern aus den USA kommen. So wird auch der WUC wesentlich vom National Endowment for Democracy (NED) aus den USA finanziert. Behrens verweist ebenfalls auf die wiederholten Anschläge und Terrorgefahr durch uigurische Islamisten und erklärt die innenpolitische Situation mit den Worten: „Die chinesische Regierung sieht sich darum seit einigen Jahren einer gefährlichen Situation insbesondere in Xinjiang gegenüber: soziale Konflikte im Innern, die noch immer nicht hinreichend gelöst werden konnten, und eine terroristische Bedrohung von außen. Dagegen sucht sie mit einer Doppelstrategie vorzugehen. Auf der einen Seite soll der Lebensstandard der uigurischen Bevölkerung durch ein umfassendes Investitionsprogramm erhöht werden, dazu gehört auch eine Intensivierung der Ausbildung durch Hebung des Bildungsniveaus, und der Zuzug der Han-Chinesen wird nicht mehr gefördert. Auf der anderen Seite werden die aktiven Antiterror-Maßnahmen verstärkt.“<sup>12</sup> In diesem Antiterrorkampf setzt China, so Behrens, „auf die Vernunft, auf die Aufklärung: Die Behörden versuchen die potentiell Anfälligen und Auffälligen zu bilden, sie setzen Wissen gegen eine religiöse Radikalisierung und einen politischen Extremismus. Die Führung hat die verheerenden Folgen des ‚heiligen Krieges‘ in anderen Regionen vor Augen.“<sup>13</sup>

Der Sinologe Thomas Heberer, Professor für Chinesische Politik und Gesellschaft an der Universität Duisburg Essen, widmet sich in seinen weitgespannten Studien zur chinesischen Gesellschaft und Politik auch den ethnischen Minoritäten und den Methoden und Inhalten ihrer Integration in die Volksrepublik. Er sieht darin vor allem ein Projekt der „Disziplinierung und Zivilisierung“, welches auf eine stärkere Assimilierung der verschiedenen Ethnien zielt.<sup>14</sup> Heberer diskutiert den offensichtlich lebhaften Austausch zwischen chinesischen Wissenschaftlern und Politikern über die Ziele der Nationalitätenpolitik angesichts der Unruhen in Tibet (2008), Xinjiang (2009) und der Inneren Mongolei (2010), die vor allem in Xinjiang zu terroristischen Attacken

<sup>11</sup> Vgl. Elsner, Wolfram, Anm. 10, S. 256.

<sup>12</sup> Vgl. Behrens Uwe, Feindbild China, Berlin 2021, S. 188.

<sup>13</sup> Vgl. Behrens, Uwe, Anm. 12, S. 192.

<sup>14</sup> Vgl. Heberer, Thomas, The People's Republic of China, in: Ende, Werner, Steinbach, Udo (eds.), Islam in the World today. A Handbook of Politics, Culture and Society, Ithaca/London, Cornell University Press, 2010, S. 297 ff.; Heberer, Thomas, Disciplining of a Society, Social Disciplining and Civilizing Processes in Contemporary China, ASH Center for Democratic Governance and Innovation, Harvard Kennedy School, August 2020; Heberer, Thomas, Ethnicity in China, in: Weiner, Michael (ed.), Handbook of Race and Ethnicity in Asia, London u. New York (Routledge) in Druck.

uigurischer Islamisten geführt haben. Obwohl er eine gewisse Liberalisierung in der Reformpolitik der Regierung sieht, würden die Konflikte wachsen. Und er bezweifelt, ob die Art der „affirmative Action“, mit der die Regierung den ethnischen Minderheiten Vorteile beim Zugang zu den Universitäten, Geburtenkontrolle, Gebrauch der eigenen Sprache und Schrift sowie in kulturellen Angeboten gewähre, ausreichen, die religiösen, ethnischen und kulturellen Unterschiede zum Verschwinden zu bringen. Zu sehr sei die Politik auf ökonomische Entwicklung und Modernisierung fixiert.<sup>15</sup> Für die Vorwürfe schwerer Menschenrechtsverletzungen wie Verbrechen gegen die Menschlichkeit/Menschheit oder Völkermord sieht Heberer keine ausreichenden Anzeichen, um sie in seinen Schriften zu erwähnen.

Demgegenüber geht die Sinologin Prof. Dr. Mechthild Leutner von der FU Berlin in ihrer Schriftlichen Stellungnahmen für den Bundestagsausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe vom 18. November 2020 detailliert auf die Vorwürfe um die Umerziehungs- bzw. Internierungslager ein. Sie weist darauf hin, dass es sich bei diesen Lagern offensichtlich um das handelt, was die Chinesen Erziehungs- und Ausbildungszentren bezeichnen, die es in ganz China und auch in Xinjiang gibt. Sie werden von den Kommunen und Fabriken eingerichtet und sind bis in jüngste Zeit von der Weltbank gefördert und evaluiert worden. Von diesen Zentren zu unterscheiden seien die als Teil der Terror- und Extremismusbekämpfung eingerichteten Zentren. Sie würden vorrangig der Deradikalisierung mit streng geregeltem Tagesablauf dienen und auch berufliche Weiterbildungsmaßnahmen durchführen. Sie seien im Dezember 2019 wieder aufgelöst worden. Davon wiederum seien die Haftanstalten und Arbeitslager zu unterscheiden, in denen gerichtlich Verurteilte ihre Strafe verbüßten und in denen auch Zwangsarbeit geleistet werden muss. Auch Umerziehungslager habe es in China gegeben, die aber schon 2013 abgeschafft worden seien. Die Regierung forciere nach wie vor auch in Xinjiang ihre Armutsbekämpfungs- und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, die mit ihren Regelungen zur Geburten- und Heiratskontrollen sowie Beschränkungen religiöser Aktivitäten auf den privaten Raum stark in die traditionell patriarchalisch geprägte Lebensweise eingriffen.<sup>16</sup> Auch Frau Leutner bestätigt für Xinjiang ein großes Terror- und Sicherheitsproblem, welches aus der Radikalisierung fundamentalistischer Strömungen im sunnitischen Islam in Verbindung mit den separatistischen Kämpfen für eine unabhängige Republik Ost-Turkestan entstanden ist. Die Autorin hat jedoch keine Indizien oder gar Beweise für schwere systematische Menschenrechtsverletzungen durch die chinesische Regierung bei der Abwehr der Terroranschläge und der Resozialisierung der gefangen genommenen Terroristen in den Deeskalierungszentren bis 2019 erkennen können.

Die Chinesische Regierung hat alle gegen sie erhobenen Vorwürfe zurückgewiesen und bei der Präsentation ihres kombinierten 14. bis 17. Periodischen Berichts vor dem UN-Ausschuss zur Beseitigung der Rassendiskriminierung Stellung genommen. Sie verweist

---

<sup>15</sup> Vgl. Heberer, Thomas, Ethnicity in China, Anm. 14.

<sup>16</sup> Vgl. Leutner, Mechthild, Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zum Thema „Lage der Menschenrechte in China“, v. 18. November 2020, S. 2 ff., 11.

insbesondere auf ihre nachhaltigen Anstrengungen, den Entwicklungsrückstand der fünf autonomen Regionen, unter ihnen Xinjiang, und drei multiethnischen Provinzen gegenüber dem Osten Chinas zu überbrücken. Erst kürzlich konnte sie die erfolgreiche Überwindung extremer Armut in ganz China vermelden.<sup>17</sup> Bei ihren Maßnahmen werde sie von den Prinzipien ethnischer Gleichheit und Solidarität geleitet. Insbesondere in Xinjiang habe es bei ihrem Kampf gegen terroristische Gewalt keine willkürlichen Verhaftungen, Folter oder Unterdrückung des religiösen Glaubens gegeben. Ein Sprecher des chinesischen Außenministeriums, Zhao Lijian, bestätigte, dass die UN und China über einen Besuch von UNO-Vertretern in China im Gespräch sei, allerdings nicht, um „sog. Untersuchungen mit einem vorgefassten Schulterspruch“ durchzuführen.

## 2. Der Kontext der Vorwürfe

a) Um die schweren Vorwürfe des Verbrechens gegen die Menschlichkeit/Menschheit und Völkermords einordnen zu können, ist es notwendig, einen Blick auf die besonderen Sicherheitsprobleme in Xinjiang zu werfen. Seit den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts haben zahlreiche Anschläge und gewalttätige Unruhen auf zwei Probleme in der Provinz hingewiesen: zum einen die Radikalisierung fundamentalistischer Muslim und die Separationspläne uigurischer Nationalisten. Insbesondere unter dem Einfluss der islamischen Nachbarstaaten Afghanistan und Pakistan hat sich ein Gewaltpotential entwickelt, welches zum Teil von den Taliban ausgebildet und mit AlQaida verbunden, Terroranschläge mit hunderten von Toten nicht nur in Xinjiang, sondern bis nach Peking zu verantworten hat. Bekannt geworden sind Bombenanschläge von 1992, 1993, 1997 und 1998 in Urumqi mit zahlreichen Toten.<sup>18</sup> Die Süddeutsche Zeitung berichtete von über 200 Terroranschlägen mit 162 Todesopfern zwischen 1990 und 2001.<sup>19</sup> Die chinesischen Gegenmaßnahmen vermochten den Terror nur vorübergehend einzudämmen. Doch am 9. Juli 2009 machte ein blutiges Massaker in der Hauptstadt von Xinjiang Ürümqi deutlich, dass die separatistischen Kräfte offensichtlich nicht mit den herkömmlichen polizeilichen und militärischen Mitteln zu befrieden sind. Über tausend Uiguren hatten mit Messern und Stöcken Polizisten und Han-Chinesen angegriffen, Fahrzeuge, Geschäfte und Wohngebäude geplündert und in Brand gesetzt. 197 Menschen kamen dabei ums Leben, davon 134 Han-Chinesen. Es wird vermutet, dass bei diesem Pogrom auch die Diaspora der Exil-Uiguren eine Rolle gespielt hat.<sup>20</sup> Die bei der Universität von Maryland bei Washington geführte „Global Terrorism Database“ verzeichnet für die Zeit danach verstärkte Attentate und terroristische Anschläge, die

---

<sup>17</sup> Vgl. Kerkow, Uwe, China jetzt ohne extreme Armut, Telepolis, heise online v. 17. April 2021.

<sup>18</sup> Vgl. Leutner, Mechthild, Anm. 16, S. 1 f.; Kronauer Jörg, Antiterrorkrieg in Xinjiang, <https://www.jungewelt.de/artikel/368173.anti-terror-krieg-terror-in-xinjiang.html>; Behrens, Uwe, Anm. 12, S. 184; Elsner, Wolfram, Anm. 10, S. 250 ff., alle mit weiteren Beispielen und Nachweisen.

<sup>19</sup> Vgl. <https://www.sueddeutsche.de/politik/china-bables-uiguren-terror-faktencheck-1.4691481>, SZ v. 25.11.19.

<sup>20</sup> Vgl. Kronauer, Jörg, Anm. 18, S. 3, auch für die weiteren Beispiele.

bis auf den Tiananmen-Platz in Peking reichten, wo am 28. Oktober 2013 drei Uiguren mit einem SUV in eine Menschenmenge fuhren, 2 Passanten töteten und 38 verletzten. Schon vorher waren 2011 und 2012 in Kashgar und Yengschen vor allem Han-Chinesen angegriffen und getötet oder verletzt worden. Einen blutigen Höhepunkt fand diese Serie am 1. März 2014, als uigurische Dschihadisten außerhalb Xinjiangs in der Provinzhauptstadt von Yunnan Kunming 31 Menschen abschlachteten und 141 verletzten, was seitdem als Chinas „9/11“ in die Terrorgeschichte eingegangen ist. Michael Clarke von der Australien National University in Canberra geht von mindestens zehn bewaffneten radikalislamischen Uiguren-Gruppen aus, die Xinjiang von der Chinesischen Herrschaft befreien wollen.<sup>21</sup> Ein Terrorexperte von der Nanyang Technological University in Singapur, Rohan Gunaratna, sagte nach dem Massaker in Kunming: „Ich würde schätzen, dass es in den vergangenen zwölf Monaten mehr als 200 Anschläge gegeben hat, vielleicht sogar mehr.“<sup>22</sup>

Als Reaktion auf diese Serie wurde 2015 von der Zentralregierung in Peking ein Anti-Terrorgesetz für Xinjiang beschlossen, welches das Autonome Gebiet 2016 mit eigenen Anti-Terrorregelungen ergänzt hat. In der Folge wurden ebenfalls die kritisierten Umerziehungslager oder Deradikalisierungszentren eingerichtet, die allerdings 2019 wieder aufgelöst wurden. Nicht unberücksichtigt bleiben darf dabei aber die Verbindung uigurischer Dschihadisten zum Ausland. Sie beschränkt sich nicht nur auf die Ausbildung durch die Taliban, sondern besteht auch in gemeinsamen Kampfeinsätzen im Norden Afghanistans und an der Seite von IS- und AlQaida-Kämpfern in Syrien, Südostasien und Libyen. Derzeit sollen etwa 8000 Uiguren noch in Idlib/Syrien gemeinsam mit der Nusra-Front gegen die Regierung in Damaskus kämpfen. Sollten diese Söldner eines Tages zurück nach Xinjiang kommen, würde das die Sicherheitsprobleme zweifellos erhöhen. Insgesamt zeigen bereits diese unvollständigen Daten, dass sich die chinesischen Behörden über die Jahre mit einem erheblichen Terrorproblem vor allem in Xinjiang auseinanderzusetzen hatten und dabei auch polizeiliche und militärische Gewalt anwenden mussten. Die Rede von der „systematischen Internierung einer ganzen ethno-religiösen Minderheit“, die vom Ausmaß her „vermutlich die größte seit dem Holocaust“ sei, wie Dr. Adrian Zenz zitiert wird, scheint mir jedoch ohne reale Grundlage und im Vergleich ziemlich deplaziert zu sein. Aus dem Antiterrorkampf der USA in Afghanistan und Irak wissen wir über die menschenrechtlichen Probleme, die sich durch die Misshandlung der Gefangenen in Lagern wie Guantanamo, AbuGraib und Bagram ergeben. Es mag nicht ausgeschlossen sein, dass sich solche Probleme auch in den Deeskalierungszentren in Xinjiang ergeben haben.

---

<sup>21</sup> Vgl. Scheben, Helmut, Der Konflikt in Xinjiang und seine Entstehung, in: infosperber v. 24. April 2021, <https://www.infosperber.ch/politik/welt/der-konflikt-in-xinjiang-und-seine-entstehung/html>.

<sup>22</sup> Zitiert nach Kronauer, Jörg, Anm. 18, S. 4.

b) Ein weiterer Aspekt, der für die Beurteilung der Vorwürfe wesentlich ist, ergibt sich aus der Politik Chinas gegenüber den zahlreichen ethnischen Minderheiten. China umfasst 56 Nationalitäten. Neben der ethnischen Mehrheit der Han-Chinesen gibt es noch 55 ethnische Minoritäten mit einem Bevölkerungsanteil von 8,5% mit elf geschriebenen Sprachen. Die „autonomen Gebiete“ der ethnischen Minoritäten, zu denen auch Xinjiang gehört, bemessen fast 2/3 der gesamten chinesischen Oberfläche. Es sind vorwiegend Grenzgebiete mit außerordentlich reichen Ressourcen aber erheblichem Entwicklungsrückstand gegenüber dem östlichen an die Küste grenzenden Kerngebiet. Es ist jedoch nicht nur dieser Rückstand, der durch umfangreiche ökonomische und soziale Programme überwunden werden muss, sondern auch die historisch auf die imperiale Kaiserzeit zurückreichende vertikale Kluft zwischen den Han und den tributpflichtigen „unzivilisierten Barbaren“.<sup>23</sup> Ein Regierungsdokument von 2017, welches 2019 mit der Bezeichnung „China Cables“ in den Westen gelang, enthüllt, dass das Berufsbildungs- und Trainingsprogramm, d.h. die Umerziehung der Uiguren und der anderen muslimischen Minderheiten in Xinjiang, eng verknüpft ist mit der Aufgabe zu disziplinieren, zivilisieren und in städtische Gebiete umzusiedeln als Teil der Arbeits- und Beschäftigungserziehung und Trainingsprograms. Es geht dabei um industrielle Disziplin, Selbstdisziplin und zivilisierten Umgang im täglichen Leben, die das Benehmen, die Gewohnheiten und die Hygiene der ethnischen Bevölkerung verändern sollen, wozu auch das Erlernung der chinesischen Sprache, des Mandarin, gehört. Das kann man als rigorose Assimilierungspolitik bezeichnen, hat aber vor allem das Ziel, die Armut zu bekämpfen und den Lebensstandard der überwiegend ländlichen Bevölkerung zu verbessern. Das Mittel dazu ist, die große Masse der ländlichen Arbeitslosen in produktive Arbeitskräfte in der Industrie zu verwandeln. So wurden in Xinjiang seit 2016 1,4 Mio. neue Arbeitsplätze geschaffen. Von 2014 bis 2019 stieg die Zahl der Beschäftigten um 2 Mio. Dazu trugen der Kampf gegen den Analphabetismus durch bildungspolitische Maßnahmen wie die neunjährige Schulbildung, das Angebot einer dreijährigen kostenlosen Vorschulerziehung in Süd-Xinjiang und die Einrichtung von Internaten bei.<sup>24</sup>

In einem Papier der Regierung des Chabchar Landkreises in Xinjiang wird als zentrale Idee die Erziehung zusätzlicher Arbeitskraft in besonderen Erziehungszentren genannt, um die Beschäftigungsrate zu erhöhen. Das Ziel sei die Verwandlung von Bauern und Viehzüchtern in Industriearbeiter, um die Arbeitseffizienz und -disziplin zu erhöhen sowie „Selbstsucht und Faulheit“ hinter sich zu lassen. „Eiserne Disziplin“ solle durch ein „militärisches Management“ in den Erziehungszentren gestärkt werden, wer das nicht wolle, müsste dazu gezwungen werden.<sup>25</sup> Es ist gut vorstellbar, dass sich dagegen Widerstand aufgebaut und das „militärische Management“ hart durchgegriffen hat.

<sup>23</sup> Zu den historischen und gesellschaftlichen Bedingungen dieses Konflikts ausführlich die Schriften von Thomas Heberer, Anm. 14.

<sup>24</sup> Alle Daten bei Leutner, Mechthild, Anm. 16, mit weiteren Nachweisen und Quellenangaben.

<sup>25</sup> Nach Heberer, Thomas, Disciplining and civilizing ethnic minorities, „unveröffentlichtes Papier (work in progress), 2021.

Zudem werden Menschen der ethnischen Minoritäten aufgefordert, ihre Heimatorte zu verlassen, eine Berufsausbildung aufzunehmen und einen Beruf in den städtischen Küstengebieten zu ergreifen, um ihr Denken zu „transformieren“ und zu disziplinieren. Deutlich wird jedoch an dieser Politik, dass in menschenrechtlichen Kategorien gemessen sehr viel mehr Gewicht auf die ökonomischen und sozialen als auf die politischen und kulturellen Menschenrechte gelegt wird. Vordringlich ist die Überwindung der Armut und der Arbeitslosigkeit. Auf diesem Weg spielt die Veränderung der entwicklungshemmenden Traditionen und Einstellungen, die „Zivilisierung“ alter Bräuche und Gewohnheiten eine große Rolle. Das Ziel ist eine Angleichung der Lebensverhältnisse in den Provinzen und autonomen Gebieten an das Niveau in den schon weitgehend industrialisierten Gebieten des Ostens Chinas.

c) Auf diesem Weg der Akkulturation ist die Religion von großer Bedeutung. Die chinesische Politik geht von einer strikten Trennung von Religion und Politik aus. Die Ausübung der Religion ist ebenso wie der Gebrauch der eigenen Sprache verfassungsrechtlich garantiert. Die Ausübung wird allerdings auf den privaten Bereich beschränkt, zu dem auch die Moscheen gehören, und genießt keine institutionellen Garantien wie in der westlichen vorwiegend christlich geprägten Welt. Das mag mit den negativen historischen Erfahrungen der christlichen Mission im Dienste des westlichen Kolonialismus zu tun haben, folgt aber auch aus der prinzipiellen Religionsferne der Kommunistischen Partei. Heberer zitiert ein offizielles Dokument aus 2020, in dem es heißt, dass das Ausbildungsprogramm „rückwärts gewandtes Denken transformieren“ und „den negativen Einfluss der Religion“ beseitigen soll<sup>26</sup>. Einige Maßnahmen jedoch, wie die Begrenzung der Geburtenzahlen (für Han-Chinesen in der Stadt ein, auf dem Land zwei Kinder; für Minderheiten in der Stadt zwei, auf dem Land drei Kinder) und die damit verbundene rigorose Durchsetzung haben nicht nur in Xinjiang, sondern in ganz China zu Protest und Widerstand geführt. Bei den muslimischen Völkern ist der Eingriff offensichtlich schwerwiegender, weil der Islam die Abtreibung verbietet, bedeutet aber bestimmt kein „demographischer Genozid“ (A. Zenz). Auch die Festsetzung des Mindestalters für eine Heirat von Frauen auf 20 Jahre, von Männern auf 22 Jahre, erfährt die muslimische Bevölkerung als einen schweren Eingriff in ihre traditionelle Lebensführung. In den Jahren 2017 – 2019 hat es in Xinjiang in der Tat einen Geburtenrückgang von 120 000 gegeben. Die natürliche Geburtenrate sank von 15.88 auf 10.68, die natürliche Reproduktionszahl von 11.40 auf 6.1.<sup>27</sup> Dies hängt einerseits mit der Geburtenbegrenzung, andererseits aber zweifelsohne auch mit der Modernisierung und Verbesserung der Lebensstandards zusammen.<sup>28</sup>

### 3. Völkerrechtliche Bewertung

---

<sup>26</sup> Vgl. Heberer, Thomas, Anm. 25.

<sup>27</sup> Vgl. Leutner, Mechthild, Anm. 16, S. 10 mit Nachweis.

<sup>28</sup> Vgl. so auch ARD-Korrespondent Steffen Wurzel, Wie China Minderheiten unterdrückt, Tagesschau v. 7. Oktober 2020

Die erhobenen Vorwürfe konzentrieren sich auf die Straftatbestände der Artikel 6 und 7 Römisches Statut (RSt) vom 17. Juli 1998, Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die in Art. 6 und 7 Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) v. 26. Juni 2002 weitgehend inhaltsgleich in das deutsche Strafrecht übernommen worden sind. Hier geht es um Maßnahmen, die sich durchaus gegen einzelne individuelle Personen richten können, aber kollektiv auf eine Gruppe bzw. generell die Zivilbevölkerung zielen.

a) Art. 6 RSt zählt folgende Tathandlungen auf, die hier vorliegen könnten:

Art. 6 RSt: „*Im Sinne dieses Statuts bedeutet „Völkermord“ jede der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören:*

*a) ...;*

*b) Verursachung von schweren körperlichen oder seelischen Schäden an Mitgliedern der Gruppe;*

*c) vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen;*

*d) Verhängung von Maßnahmen, die auf der Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;*

*e) ....“*

aa) Die Uiguren sind zweifellos eine durch Art. 6 RSt geschützte Personengruppe (ca. 12,7 Mio. Uiguren von insgesamt ca. 21 Mio. Einwohnern). Unter „*schweren körperlichen oder seelischen Schäden*“ gelten in der Rechtsprechung „Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, und Verfolgung sowie Handlungen sexueller Gewalt, Vergewaltigung, Verstümmelung und Vernehmungen, die mit Schlägen und/oder Todesdrohungen einhergehen“.<sup>29</sup> D.h., dass die Schäden so schwer sein müssen, dass sie die Gefahr der teilweisen oder völligen Zerstörung der Gruppe zur Folge haben. Allerdings muss die Zerstörung nicht eingetreten sein. Der Wortlaut des Artikels spricht nur von der „Verursachung“ der Schäden und der „Absicht“ der Zerstörung, die aber noch nicht eingetreten sein muss.

Gehen wir davon aus, dass es zuverlässige und überprüfbare Berichte über einzelne Menschenrechtsverletzungen in Xinjiang gibt, so leiden jedoch alle Berichte über die sog. Umerziehungs- bzw. Internierungslager an seriösem Daten- und Beweismaterial. Fotos und Satellitenaufnahmen von Gebäudekomplexen hinter hohen Mauern mussten wiederholt als falsche oder untaugliche Beweise zurückgezogen werden. Amnesty International versah ihren Bericht mit der Überschrift „*Im Land der unsichtbaren Lager*“, in dem der Korrespondent der Berliner „Tageszeitung“ „taz“ Felix Lee schrieb, dass er von Umerziehungslagern zwar nichts finden konnte, aber man wisse ja von

---

<sup>29</sup> Vgl. Ambos, Kai, Internationales Strafrecht, München 2008, II, Rdz. 137.

„Zeugenaussagen“, dass es „Millionen, Gehirnwäsche und Folter“ gebe.<sup>30</sup> Alle Zahlen von Internierten bis zu einer Million Insassen in den Lagern beruhen auf hochgerechneten Schätzungen, die zwar überall in den Medien kolportiert werden, aber über keinen Nachweis ihrer Zuverlässigkeit für eine juristische Verwertbarkeit verfügen. Sie stammen von dem Netzwerk Chinese Human Rights Defenders, welches von dem US National Empowerment Fund finanziell unterstützt wird. Seine Befragungen in einzelnen Dörfern können kaum als seriöse Untersuchungen gewertet werden.<sup>31</sup> Soweit sie auf den Aussagen von im Ausland lebender Uiguren beruhen, handelt es sich um ungeprüfte Zweitinformationen mit ebenfalls mangelndem juristischen Wert. Das gleiche gilt für die kürzlich publizierte Studie des Newlines Institut for Strategy and Policy, die die Zahl der in angeblich 1400 Einheiten internierten Uiguren auf bis zu zwei Millionen angibt. Solange diese Maximalzahlen, die ebenfalls aus Sekundärinformationen und Internetrecherchen stammen, nicht zuverlässig überprüft und bestätigt werden, sind sie juristisch kaum verwertbar. Zweifellos wird es nach wie vor Strafgefangene geben, die im Antiterrorkampf der Regierung verhaftet und hinter Mauern nun ihre Strafe absitzen oder auf einen Prozess warten. Über ihre Zahl und die Haftbedingungen ist derzeit nichts bekannt. Sollten sich die Völkermordvorwürfe auf diese Häftlinge beziehen, die politisch für die Regierung zu den gefährlichsten Aktivisten der Separationsbewegung gehören, so müssten auch diese Gefängnisse und die Haftbedingungen zunächst durch unabhängige Institutionen untersucht werden, ehe aus den Vorwürfen juristische Schlussfolgerungen und Konsequenzen gezogen werden können.

Der Völkermord ist ein Absichtsdelikt. D.h. es genügt nicht der einfache Vorsatz zur Verursachung schwerer Schäden an Mitgliedern der Gruppe, es muss auch die Absicht nachgewiesen werden, die Gruppe ganz oder teilweise zu zerstören. Diese überschießende Innentendenz der Tat kann offen deklariert und daher leicht nachgewiesen werden, sie kann sich aber auch erst aus der Analyse des Tatumsfeldes und der Tatumsstände ergeben. Selbst wenn man davon ausgehen könnte, dass die in den Vorwürfen genannten Zahlen und die menschenrechtswidrige Behandlung zutreffen, so lässt sich jedoch eine Absicht zur ganzen oder auch nur teilweisen Zerstörung der Gruppe/Uiguren nicht erkennen. Man muss sich nicht auf die offiziellen Angaben der chinesischen Regierung über ihre Anstrengungen in Xinjiang, die Armut und den Entwicklungsrückstand zu überwinden, verlassen, die sie regelmäßig in ihren Weißbüchern veröffentlicht.<sup>32</sup> Auch aus Berichten von Beobachtern, die sich über die Jahre häufig in der Region aufgehalten haben,<sup>33</sup> geht hervor, dass in Xinjiang in den letzten Jahren massiv wirtschaftlich investiert wurde und sich die materielle Lebensqualität der Bevölkerung erheblich verbessert hat.

---

<sup>30</sup> Vgl. Scheben, Helmut, Anm. 21.

<sup>31</sup> Vgl. Behrens, Uwe, Völkermord an den Uiguren? In: Neues Deutschland, v. 13. April 2021, S. 7.

<sup>32</sup> Vgl. Z.B. White Paper, Employment and Labor Rights in Xinjiang, Sept. 2020; White Paper, Vocational Education and Training in Xinjiang, August 2019.

<sup>33</sup> Vgl. etwa Behrens Uwe, Anm. 12 u. 31.

Das hat dazu geführt, dass sehr viele Han-Chinesen als Arbeitskräfte in die total unterbevölkerte Region gezogen sind. Verantwortlich war dafür der Rohstoffreichtum aber auch z.B. das Projekt der neuen Seidenstraße, die durch Xinjiang führt und damit die Infrastruktur verbessert und der verarbeitenden Industrie beste Arbeitsmöglichkeiten eröffnet. Neben dem Aufbau moderner Produktionsstandorte für Textil-, Auto und Elektronikindustrie ist viel in die Modernisierung der Landwirtschaft gesteckt worden. Das hat z.B. amerikanischen Exporteuren von Landwirtschaftsmaschinen erhebliche Exportmöglichkeiten beschert. Heute sollen 70 bis 80 % der Baumwollernte mechanisiert sein, was wiederum hunderttausende Erntehelfer freigesetzt hat, die nicht mehr nach Xinjiang kommen. So konnte nicht nur 2020 die absolute Armut<sup>34</sup> überwunden werden, sondern das Durchschnittseinkommen soll jetzt sogar höher sein als der Durchschnitt in ganz China.<sup>35</sup> Es gibt keinen Grund, den Angaben von China Daily vom 14. November 2020 nicht zu trauen, die einen Anstieg der Beschäftigten in Xinjiang von 2014 bis 2019 von 11.35 Mio. auf 13.5 Mio und eine Arbeitsbeschaffung für insgesamt 8.3 Mio. ländliche Arbeitslose berichten.<sup>36</sup> Das war zweifellos nicht möglich ohne die einschneidenden Bildungsmaßnahmen wie die Durchsetzung einer neunjährigen Schulbildung, der Einrichtung von Internaten und eine dreijährige kostenlose Schulbildung in Süd-Xinjiang.

Der Kampf gegen die immer wieder aufflammenden Anschläge und Terrorakte hat einen für westliche Beobachter offensichtlich furchteinlösenden Kontrollapparat hervorgebracht. An den Ein- und Ausfahrten jeder Ortschaft wurden stark bewaffnete Kontrollposten aufgebaut und in den Städten alle 500 Meter eine Polizeiwache. Der ganze Verkehr wird von Kameras mit Gesichtserkennung überwacht, was jedoch keine Spezialität in Xinjiang ist, sondern von ganz China bekannt ist. 2019 sollen insgesamt 200 Mio. Kameras in ganz China installiert gewesen sein.

Trotz aller Eingriffe in das alltägliche Leben der Uiguren, die sie aus vielen Bindungen an eine traditionelle Lebensweise gerissen haben und viel Widerstand erzeugen mussten, lassen die ergriffenen Maßnahmen zur ökonomischen und sozialen Entwicklung keinen Rückschluss zu, dass sie in der Absicht erfolgt sind, die Gruppe der Uiguren als ethnische Minorität zu zerstören. Der Begriff der allenfalls geeignet ist, die Maßnahmen zu definieren, ist der bekannte Begriff einer „Entwicklungsdictatur“, die jedoch hier nicht mit der Absicht zur Zerstörung ihrer Adressaten belastet werden kann.

bb) Auch für Art. 6 RSt „c) vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen“, ist die Absicht erforderlich, die Gruppe ganz oder teilweise zu zerstören. Das bedeutet, dass die „Gruppe als solche“ nicht nur körperlich, sondern auch sozial und politisch zerstört werden soll. Selbst wenn man in Erwägung zieht, dass das

---

<sup>34</sup> Vgl. Leutner, Mechthild, Anm. 16, S. 4.

<sup>35</sup> Vgl. Scheben, Helmut, Anm. 21.

<sup>36</sup> Vgl. Leutner, Mechthild, Anm. 16, S. 4.

„Zivilisierungsprojekt“ eine Transformation der traditionellen agrarischen Lebensweise und Gewohnheiten hin auf eine moderne auf eine urbane, auf Industrie und Dienstleistung orientierte Gesellschaft zum Ziel hat, bedeutet die „Zerstörung“ der alten, überkommenen Agrargesellschaft nicht die Zerstörung i.S. eines Völkermords nach Art. 6 RSt. Wenn z.B. die Industrialisierung in Xinjiang die Umsiedlung von ca. 170 000 Menschen in die neuen Industriezentren mit sich gebracht hat,<sup>37</sup> soll diese Maßnahme nicht die Zerstörung der Menschen bewirken, sondern der ökonomischen und sozialen Entwicklung der ganzen Region dienen.

cc) Schließlich kann auch „*d) die Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind*“, nicht die Strafbarkeit der Maßnahmen der chinesischen Geburtenkontrolle begründen. Die Geburtenkontrolle ist eine der Maßnahmen, die die ganze Volksrepublik erfasst und die Minoritäten sogar mit zwei Geburten in den Städten und drei Geburten in den ländlichen Regionen bevorzugt. Selbst Ausnahmen davon sind möglich. Die Geburtenkontrolle müsste schon generell als strafbares Delikt nach straf- und menschenrechtlichen Kriterien bewertet werden, um dies auch in Xinjiang als Völkermord zu stigmatisieren – ein offensichtlich unsinniges Unterfangen. Sollte es allerdings zu Zwangssterilisationen und Abtreibungen gekommen sein, so sind das zweifellos strafbare Handlungen, die strafrechtlich verfolgt werden müssen, jedoch nicht den Vorwurf des Völkermords rechtfertigen.

Mitunter wird auch der Vorwurf der „ethnischen Säuberung“ als weitere Tathandlung des Völkermords erhoben. Nach allgemeiner juristischer Meinung<sup>38</sup> wird mit dieser Tathandlung ein anderes Ziel verfolgt als mit dem Völkermord. Es handelt sich um die Vertreibung der Menschen, nicht aber um die Vernichtung der Gruppe. Die Vertreibung kann durchaus als ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 7 Abs. 1d) oder ein Kriegsverbrechen (Art. 8 Abs. 2b) strafbar sein. Die Umsiedlung der Menschen aus den weitläufigen agrarischen Flächen in industrielle Zentren, um dort Arbeit und angemessene Wohnverhältnisse zu finden, ist jedoch keine Vertreibung.

Insgesamt lässt sich also mangels zuverlässiger und belastbarer Beweise ein Völkermord an den Uiguren nicht begründen. Schon der objektive Tatbestand ist auf Grund der vorliegenden Berichte und Anschuldigungen nicht erfüllt. Auf jeden Fall fehlt die Absicht der Zerstörung, für die es keine tragfähigen Anhaltspunkte gibt.

b) Der Vorwurf des Verbrechens gegen die Menschlichkeit umfasst gem. Art 7 RST

*„jede der folgenden Handlungen, die im Rahmen eines und in Kenntnis des Angriffs begangen wird.“*

Als Tathandlungen kommen im vorliegenden Zusammenhang in Frage:

*e) Freiheitsentzug oder sonstige schwerwiegende Beraubung der körperlichen Freiheit unter Verstoß gegen die Grundregeln des Völkerrechts;*

---

<sup>37</sup> Vgl. Behrens, Uwe, Anm. 31, S. 3.

<sup>38</sup> Vgl. Ambos, Kai, Anm. 29, II Rdzf. 144.

f) Folter;

h) Verfolgung einer identifizierbaren Gruppe oder Gemeinschaft aus politischen, rassischen, nationalen, ethnischen, kulturellen oder religiösen Gründen, Gründen des Geschlechts im Sinne des Abs. 3 oder aus anderen nach dem Völkerrecht universell als unzulässig anerkannten Gründen im Zusammenhang mit einer in diesem Absatz genannten Handlung oder einem der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden Verbrechen;

k) andere unmenschliche Handlungen ähnlicher Art, mit denen vorsätzlich große Leiden oder eine schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der geistigen oder körperlichen Gesundheit verursacht werden.“

aa) Alle Tathandlungen, also auch der Freiheitsentzug etc. nach Art. 7 Abs. 1 e) müssen „im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung“ vorgenommen worden sein. Das Römische Statut definiert im Art. 7 Abs 2 a) den „Angriff gegen die Zivilbevölkerung“ als „eine Verhaltensweise, die mit der mehrfachen Begehung der in Abs. 1 begangenen Handlungen gegen eine Zivilbevölkerung verbunden ist, in Ausführung oder Politik eines Staates oder einer Organisation, die einen solchen Angriff zum Ziel hat.“ Damit ist klargestellt, dass es sich nicht um einen Angriff in einem bewaffneten Konflikt handeln muss. Er muss aber häufiger vorgenommen werden, „ausgedehnt“ sein, d.h. eine große Anzahl von Opfern erfordern, oder „systematisch“ ausgeführt werden, d. h. auf Grund vorheriger Planung und Politik.

Die zahlreichen Interpretations- und Streitfragen, sie die sich um diese Definition ranken, einmal beiseite gelassen, bedeutet der „Freiheitsentzug“ die Strafgefängenschaft, die „sonstige Freiheitsberaubung“ aber jeder andere Freiheitsentzug, wenn er schwerwiegender ist oder gegen die Grundregeln des Völkerrechts verstößt. Letzteres liegt vor, wenn die Freiheit ohne Rechtsgrundlage oder in einem rechtsstaatwidrigen Verfahren erfolgt. Als „Umerziehungslager“, die den Tatbestand des Freiheitsentzugs erfüllen könnten, kommen jene Lager in Frage, die 2013 schon aufgelöst worden sind, und die Deradikalisierungszentren, die 2019 aufgelöst wurden (vgl. o. S. 4). Es bleiben die Straflager, in der Straftäter ihre Strafe absitzen, und jene Einrichtungen, in denen der Unterricht, die Erziehung und Berufsausbildung der Bevölkerung organisiert wird. Für diese, offensichtlich als Internierungslager<sup>39</sup> bezeichneten Bildungseinrichtungen gibt es ebenso wie für die Gefängnisse, die Eheregelung und Familienplanung gesetzliche Grundlagen, denen bisher nicht der Vorwurf gemacht worden ist, gegen das Völkerrecht zu verstößen.

bb) In den Vorwürfen spielt immer wieder die Folter gem. Art. 7 Abs. 1 f) eine Rolle. Das Völkerrecht geht von einem uneingeschränkten Folterverbot aus. Soweit einzelne Opfer von Folter mit ihren Zeugnissen präsentiert werden, müssen die Täter zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden. Allerdings sind die weiteren Voraussetzungen, die ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit erfordern, die Anwendung der Folter im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung äußerst zweifelhaft. Auch hier bedarf es weiterer konkreter

---

<sup>39</sup> Vgl. Wikipedia, Xinjiang Internement camps.

Untersuchungen, um belastbare Beweise für ein derartiges Großverbrechen zu erbringen. Bevor diese Beweise nicht vorliegen, kann ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch Folter nicht angenommen werden.

cc) Der Straftatbestand der Verfolgung gem. Art. 7 Abs. 1 h) bedeutet gem. Art. 7 Abs. 2 g) „*den völkerrechtswidrigen, vorsätzlichen und schwerwiegenderen Entzug von Grundrechten wegen der Identität einer Gruppe oder Gemeinschaft.*“ In dieser Konkretisierung sind die Vorwürfe bisher nicht vorgebracht worden. Es gibt auch keine Anzeichen dafür, dass Gruppen außer den Strafgefangenen gezielt Grundrechte verwehrt worden sind. Insbesondere ist die Ausübung von Religion durch die Verfassung garantiert, wenn auch auf die Ausübung im privaten Bereich beschränkt. Da diese Ausübung durch ein rein individuelles Recht garantiert wird und es eine institutionelle Garantie der Religion wie in den christlichen Ländern Europas nicht gibt, hat die sog. Religionsfreiheit in den östlichen und westlichen Ländern eine deutlich unterschiedliche Bedeutung und Tragweite, die nicht miteinander verglichen werden können. Strafrechtliche Konsequenzen lassen sich daraus aber nicht ziehen. Ausländische Beobachter berichten von regelmäßigen Besuchen der Gläubigen in den Moscheen, welches sie vermuten lässt, dass es sich in den Auseinandersetzungen vorwiegend nicht um Religion handelt, sondern in erster Linie um die Trennung Xinjiangs von China und die Errichtung eines Kalifats. Der Gebrauch der eigenen Sprache ist ebenfalls verfassungsrechtlich garantiert, u. zw. auch im öffentlichen Gebrauch. Zu beachten ist ferner, dass in China im Gegensatz zu Europa die sozialen und ökonomischen Menschenrechte eine sehr viel größere Bedeutung haben als die politischen und kulturellen Menschenrechte, frei nach Bertolt Brecht: Erst kommt das Fressen, dann die Moral.

dd) Schließlich sind die „*anderen unmenschlichen Handlungen ähnlicher Art*“ gem. Art. 7 Abs. 1 k) nur subsidiär gegenüber den anderen Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Als Beispiel werden in Rechtsprechung und Literatur genannt: zwangsweise Überführungen, rechtswidrige Experimente an Menschen, das Schließen einer medizinischen Einrichtung, die Verweigerung der Behandlung von Patienten, der Ausschluss aus Versorgungseinrichtungen.<sup>40</sup> Die Internierung in Lagern könnte durchaus unter diesen Tatbestand gefasst werden, wenn damit „*vorsätzlich große Leiden oder eine schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der geistigen oder körperlichen Gesundheit verursacht werden.*“ Das wird zwar immer wieder behauptet. Doch ist die Existenz dieser Lager nach wie vor äußerst strittig und die vorgelegten Beweise sind nicht überzeugend. Das gleiche gilt von der unmenschlichen Behandlung und der schweren Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit, die für die Erfüllung des Straftatbestandes notwendig sind. Zwar sprechen die Chinesen selbst von einem „militärischen Management“ ihres Ausbildungskonzeptes, welches auf eine autoritäre und wohl auch repressive Erziehung schließen lässt. Doch dies gilt offensichtlich für ganz Chinas und nicht nur für Xinjiang und die Provinzen. Es ist bisher nicht mit dem Ruf nach Strafverfolgung konfrontiert worden.

---

<sup>40</sup> Vgl. Ambos, Kai, Anm. 29, II, RdZf 219.

#### 4. Schlussfolgerung

Nach dem Ergebnis dieser kurzen Untersuchung der beiden Tatbestände Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit lässt sich eine strafrechtliche Verantwortung der chinesischen Politik gegenüber den Uiguren nicht begründen. Die beiden Straftatbestände sind aus verschiedenen Gründen nicht erfüllt. Insbesondere fehlt es an stichhaltigen und überzeugenden Beweisen für die Vorwürfe. Daraus ergeben sich jedoch einige Vorschläge, wie mit den Problemen in Zukunft umzugehen ist.

Die Einschätzung der menschenrechtlichen Situation in Xinjiang ist nicht nur in Deutschland sondern offensichtlich auch international polarisiert. Das beweist eine Initiative von 22 Staaten im Juli 2019, die China wegen seiner Politik in Xinjiang scharf verurteilt. Dem widersprachen kurze Zeit später 37 Staaten, denen sich bald weitere Staaten anschlossen, sodass schließlich 50 Staaten die Politik der Volksrepublik unterstützten.<sup>41</sup> In dieser Situation ist es wichtig, eine sichere Basis für die schwersten straf- und völkerrechtlichen Vorwürfe zu suchen. Es empfiehlt sich deshalb eine kritische Untersuchung aller vorhandenen Quellen in China wie im Westen. Das umfasst z.B. in China die Weißbücher, Pressemitteilungen, Gesetzestexte und wissenschaftlichen Untersuchungen wie im Westen die Berichte, Zeugenaussagen, Medien und wissenschaftlichen Untersuchungen.

Dies sollte begleitet werden von einem offenen Dialog auf politischer und wissenschaftlicher Basis mit chinesischen Partnern, ohne dass er vorher mit Vorwürfen, Androhungen, Unterstellungen oder gar Sanktionen belastet wird. Die Chinesische Führung hat Vertreterinnen und Vertretern der UNO und ihrer Mitgliedstaaten Gespräche und den Besuch Xinjiangs unter diesen Bedingungen angeboten. Das Angebot sollte angenommen werden. Es ist derzeit wohl die einzige Möglichkeit, Klarheit über die Realität in Xinjiang zu bekommen und Aufmerksamkeit für die eigenen Vorstellungen zu erhalten.

Hamburg, d. 10. Mai 2021

Prof. Dr. Norman Paech

---

<sup>41</sup> Vgl. "[The "22 vs. 50" Diplomatic Split Between the West and China Over Xinjiang and Human Rights](#)". Jamestown. Retrieved 12 August 2020.

